

Ausscheidungswettbewerb des deutschen Schrifttums zum Olympia 1936

(Wiederholt aus Nr. 24 vom 29. Januar 1935.)

Für die Beteiligung des deutschen Schrifttums an dem künstlerischen Wettbewerb der Nationen zum Olympia 1936 wird ein vorbereitender Ausscheidungswettbewerb veranstaltet, der die Werke ermitteln soll, die Deutschland für die olympische Auszeichnung vorschlägt. Es gelten dafür folgende Bestimmungen:

1.

Veranstalter des Ausscheidungswettbewerbes ist die Reichsschrifttumskammer. Unter dem Vorsitz ihres Präsidenten tritt ein Gremium zusammen, das die Auswahl unanfechtbar und unter Ausschluß des Rechtsweges vornimmt. Außerdem werden ein Ehrenpreis von 1000 RM und zwei Ehrenpreise von je 500 RM zur Verteilung kommen. Die ausgezeichneten Werke werden mit weiteren geeigneten Einsendungen auf die deutsche Vorschlagsliste zum Olympia 1936 gebracht. Die Entscheidung des olympischen Wettbewerbes wird durch die Entscheidung des vorbereitenden Ausscheidungswettbewerbes nicht berührt.

2.

Zur Beteiligung sind veröffentlichte und unveröffentlichte Werke des Schrifttums in der Form eines Romans, einer Novelle, einer Erzählung, einer Kurzgeschichte, eines Schauspielers oder Hörspiels, eines Textbuches zu musikalischen Werken, eines Sprechchors, einer Filmvorlage, Drehbuches oder einer Versdichtung (Lied, Ballade, Hymne, Kantate usw.) geeignet. Die Werke müssen nach dem 1. Januar 1932 geschaffen oder veröffentlicht sein und dürfen nicht im Wettbewerb der Spiele des X. Olympias in Los Angeles 1932 gestanden haben. Es dürfen nur Werke eingereicht werden, die Beziehungen zum Sport aufweisen. Sie sollen nicht mehr als 20 000 Worte umfassen. Unter Beziehung zum Sport ist die Behandlung des gesamten Sportgebietes, eines Sportzweiges, eines Sportereignisses, eines sport-

lichen Gedankens, der sportlichen Wesenszüge einer Persönlichkeit oder eines durch Sport beeinflussten menschlichen Schicksals zu verstehen, auch dann, wenn diese sportliche Beziehung nicht den Hauptinhalt bildet.

3.

Die Schöpfer der eingesandten Werke müssen Deutsche, die Werke müssen in deutscher Sprache geschrieben sein. Übersetzungen sind auf jeden Fall ausgeschlossen. Es können mehrere Werke eines Verfassers vorgeschlagen werden.

4.

Die Einsendung der Werke erfolgt in fünf Vervielfältigungen an die Reichsschrifttumskammer, und zwar muß jeder Einsendung ein Gutachten eines deutschen Verlages oder der Reichsschrifttumsstelle im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, Berlin W 8, Mohrenstraße 65, Thüringenhäuser, beigelegt werden. Einsendungen ohne ein solches Gutachten werden zurückgewiesen. Andererseits wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Gutachten genügt. Ein Gutachten der Reichsschrifttumsstelle sollen in der Regel nur Autoren anfordern, die zu keinem deutschen Verlag Beziehungen unterhalten.

5.

Die Einsendungsfrist läuft vom 1. Juli 1935 bis zum 1. Oktober 1935. Die Anschrift für die Einsendungen lautet: An die Reichsschrifttumskammer, Berlin W 8, Leipziger Straße 19, Olympia-Ausscheidungswettbewerb.

In den einzelnen Vervielfältigungen muß eine entsprechende Kennzeichnung vorgenommen werden. Jede Einsendung wird von der Kammer bestätigt; nur bestätigte Einsendungen gelten als am Wettbewerb beteiligt.

Preisangabe in Buchbesprechungen

In den im Zusammenwirken mit dem Werberat der deutschen Wirtschaft und der Reichspressekammer von den interessierten Verbänden herausgegebenen »Richtlinien für redaktionelle Hinweise in Tageszeitungen, Zeitschriften und Korrespondenzen« war bestimmt, daß nur in den Buchbesprechungen der Zeitschriften Preisangaben zulässig, in den Besprechungen der Tageszeitungen jedoch die Preise im allgemeinen fortzulassen sind. Ziffer B 10 Abs. 1—3 dieser Richtlinien: »Besprechungen von Büchern und Schallplatten« lautete bisher:

Buchbesprechungen sind mit Angabe des Verlags zulässig.

In Zeitschriften sind im Rahmen solcher Besprechungen auch Preisangaben zulässig.

In Tageszeitungen sind Preise im allgemeinen fortzulassen. Wird aber z. B. ein besonderes Werk besprochen, das im Interesse der allgemeinen Volksbildung wichtig ist und deshalb zu einem besonders billigen Preis herausgebracht wird, so kann auch in solchen Fällen der Preis in der Besprechung hervorgehoben werden.

Da diese den Tageszeitungen auferlegte Beschränkung vom Buchhandel und auch von den Lesern aus naheliegenden Gründen als sehr störend empfunden wurde, wird die nachstehende in einem Schreiben an den Reichsverband der deutschen Zeitungsverleger enthaltene Verfügung des Präsidenten der Reichspressekammer mit großer Genugtuung begrüßt werden.

»Nach Ziffer B 10 der Richtlinien war es bisher den Tageszeitungen vorgeschrieben, bei Buchbesprechungen die Preise im allgemeinen fortzulassen. Nach sorgfältiger Prüfung der Sachlage sind der Präsident des Werberates der deutschen Wirtschaft und ich zu der Überzeugung gekommen, daß es im kulturellen Interesse liegt, wenn diese Vorschrift fallen gelassen wird.

Aus diesem Grunde verfüge ich im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Werberates der deutschen Wirtschaft:

Der Absatz 1 der Ziffer B 10 der Richtlinien ist wie folgt abzuändern: Bei Buchbesprechungen ist außer den üblichen Angaben auch die Nennung des Buchpreises zulässig.

Die Absätze 2 und 3 werden durch diese Änderung hinfällig und sind daher zu streichen.«